OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603073/28/MS

Datum:
Linz, 31. Oktober 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des R S, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, S.straße, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 25. März 2019, GZ: VerkR96-367-2019, wegen Übertretung 1. der Straßenverkehrsordnung und 2. gegen das Kraftfahrgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. August 2019, fortgesetzt am 23. und 30. Oktober 2019

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde zu Spruchpunkt 1 wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerde zu Spruchpunkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses wird insoweit stattgegeben als die Geldstrafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage 12 Stunden herabgesetzt wird.

III. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag in der Höhe von 14,00 Euro (für Spruchpunkt 1) zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 110,00 Euro festgesetzt.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. März 2019, GZ: VerkR96-367-2019, wurde über Herrn R S (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß 1. der Straßenverkehrsordnung eine Geldstrafe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden) und 2. des Kraftfahrgesetzes eine Geldstrafe von 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 196 Stunden) verhängt und ihm folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„1. Sie haben den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens ‚Fahrverbot' (in beiden Richtungen), ausgenommen Straßendienst, befahren, obwohl Sie nicht unter diese Ausnahme fielen.
Tatort: Gemeinde Wartberg an der Krems, Autobahn Freiland, Richtung: Wels, Nr. 9 bei km 7.770, Betriebsumkehre Tunnel Wartberg 1
Tatzeit: 06.01.2019, 17:00 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 52 lit. a Z. 1 StVO

2. Sie haben als Lenker auf Verlangen eines Polizeibeamten die zumutbare Mitwirkung an einer technischen Fahrzeugkontrolle verweigert indem Sie trotz mehrmaliger Aufforderung die Öffnung der Motorhaube verweigert und so die Überprüfung des Fahrzeuges oder seiner Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände verhindert haben obwohl die Kontrolle zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderlich war weil der Verdacht des Mitführens eines verbotenen Laserblockers bestand.
Tatort: Gemeinde Wartberg an der Krems, Autobahn Freiland, Richtung: Wels, Nr. 9 bei km 7.770, Betriebsumkehre Tunnel Wartberg 1
Tatzeit: 06.01.2019, 17:00 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 102 Abs. 11 KFG

Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW, Automarke, schwarz"

Weiters wurde ein Kostenbeitrag von insgesamt 160 Euro vorgeschrieben.

Begründend verweist die belangte Behörde auf das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren und nimmt auf dessen Ergebnis gestützt, die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 27. März 2019 zugestellt worden ist, richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 23. April 2019.
Beantragt wurde das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und eine Einstellung des Strafverfahrens zu verfügen; in eventu hinsichtlich Spruchpunkt 1 eine Ermahnung auszusprechen und das Verfahren einzustellen sowie hinsichtlich

Spruchpunkt 2 die verhängte Strafe auf ein angemessenes Maß von 120 Euro herabzusetzen.

Als Beschwerdegründe wurden die Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie die inhaltliche Rechtswidrigkeit bzw. unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

Mit Schreiben vom 24. April 2019 legte die belangte Behörde unter Beifügung des Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben. Gleichzeitig wurde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.
Beantragt wurde die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, der Beischaffung der Verordnung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 27. Juni 1990, betreffend die Westautobahn A 1; Knoten Voralpenkreuz; Pyhrnautobahn A 9; Umfahrung Sattledt – Voitsdorf – Inzersdorf samt planlicher Darstellung über den Aufstellungsort der Verkehrszeichen, der Einholung einer Stellungnahme eines Amtssachverständigen für Verkehrstechnik im Hinblick auf die genaue Aufstellung des Straßenverkehrszeichens „Fahrverbot – in beiden Richtungen“ sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 20. August 2019, fortgesetzt am 23. Oktober 2019 sowie am 30. Oktober 2019. Der Beschwerdeführer selbst war bei der Verhandlung im August anwesend, sein Rechtsvertreter an allen Verhandlungstagen.
Der Vertreter der belangten Behörde blieb der Verhandlung unter Angabe von Gründen fern.
RI M H wurde als Zeuge einvernommen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 6. Jänner 2019 das Fahrzeug Automarke mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde Wartberg an der Krems auf der A 9 Pyhrnautobahn in Richtung Wels und befuhr bei Strkm 7.770 die Betriebsumkehre Tunnel Wartberg 1 (Anzeige, Zeugenaussage, Beschwerde, Angaben des Beschwerdeführers in der Verhandlung).
Dabei wurden zwei Polizeibeamte (einer davon war der einvernommene Zeuge), die bei der Betriebsumkehr Lasermessungen durchführten, auf den Beschwerdeführer, der die Betriebsumkehr benutzte, aufmerksam und führten eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durch. Im Zuge dieser Kontrolle wies der Beschwerdeführer die Warneinrichtung, Warnkleidung sowie Verbandszeug vor. Der Beschwerdeführer weigerte sich jedoch die Motorhaube zu öffnen. Die

Beamten hatten einen Sensor im Kühlergrill bemerkt, welcher deren Ansicht nach nicht serienmäßig in diesem Fahrzeug eingebaut war. Es bestand bei den Beamten der Verdacht, es liege ein Verstoß gegen § 98a KFG (Laserblocker) vor, welcher auch zur Anzeige gebracht worden war (Anzeige, Zeugenaussage).

In der Verordnung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 27. Juni 1990, betreffend die Westautobahn A 1; Knoten Voralpenkreuz; Pyhrnautobahn A 9; Umfahrung Sattledt – Voitsdorf – Inzersdorf wurde in Punkt 7 Folgendes verordnet:
„7 Betriebsumkehre bei km 7.7:
Das Befahren der von der Richtungsfahrbahn Inzersdorf – Sattledt der A 9 aus einzufahrenden Betriebsumkehr bei km 7,7 ist für den allgemeinen Verkehr verboten. Beim Einfahren in die Richtungsfahrbahn haben Fahrzeuglenker, die von der Betriebsumkehre kommen, entsprechend der vorgeschriebenen Fahrtrichtung geradeaus zu fahren und den auf der Richtungsfahrbahn Sattledt – Inzersdorf der A 9 fahrenden Verkehrsteilnehmern den Vorrang zu geben.“ (Verordnung).

Bei Strkm 7,762 erfolgte die Aufstellung des Verkehrszeichens „Fahrverbot in beiden Richtungen“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Betriebsfahrzeuge“ (Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik).

Gegen den Beschwerdeführer scheinen drei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf (Auflistung Vorstrafen ON 12 des Aktes der belangten Behörde).

Der Beschwerdeführer verfügt über ein Nettoeinkommen von 2.000 Euro im Monat, kein Vermögen und keine Sorgepflichten (unwidersprochene Schätzung der belangten Behörde)

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in den Klammern angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu Spruchpunkt 1:
§ 52 lit a Z. 1 StVO lautet wie folgt:
Verbots- oder Beschränkungszeichen
1. „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“

[Abbildung nicht dargestellt]

Dieses Zeichen zeigt an, dass das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten ist; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt.

Das Verbot des Befahrens einer Betriebsumkehr auf Autobahnen ergibt sich bereits aus § 46 Abs. 4 lit. c StVO. Ausgenommen hiervon sind nur Fahrzeuge des Straßendienstes, der Straßenaufsicht und des Pannendienstes.

Die belangte Behörde hat Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses nicht auf § 46 Abs. 4 lit. c StVO gestützt, sondern führt als Rechtsgrundlage § 52 lit. a Z. 1 StVO an und belangt den Beschwerdeführer dadurch dafür, dass er entgegen Punkt 7 der Verordnung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 27. Juni 1990, betreffend die Westautobahn A 1; Knoten Voralpenkreuz; Pyhrnautobahn A 9; Umfahrung Sattledt – Voitsdorf – Inzersdorf, einen Straßenzug befahren hat, für welchen ein Fahrverbot in beiden Richtungen verordnet war, welches bei Strkm. 7,760 mit dem Verkehrszeichen allgemeines Fahrverbot samt Zusatztafel „ausgenommen Betriebsfahrzeuge“ kundgemacht wurde.

In Punkt 7 der zitierten Verordnung wird verordnet, dass das Befahren der von der Richtungsfahrbahn Inzersdorf – Sattledt der A 9 aus einzufahrenden Betriebsumkehre bei km 7.7 für den allgemeinen Verkehr verboten ist.

Verbotszeichen und Zusatztafeln bilden eine Einheit (VfGH v. 18.6.1966, V 1/66, ZVR 1967/141). Zusatztafeln, die sich auf die darüber angebrachten Verkehrszeichen beziehen, sind wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs nicht als eigene Verbotszeichen zu zählen (VwGH 11.9.1979, 1374/79).

Die Verordnung verweist hinsichtlich der Aufstellung des Verkehrszeichens auf eine Plandarstellung. Laut dieser Plandarstellung erfolgt die Aufstellung des Verkehrszeichens bei Strkm. 7.760. Nach der gutachtlichen Äußerung des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik wurde das Straßenverkehrszeichen bei Strkm. 7.762 aufgestellt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine zentimetergenaue Einhaltung des in der Verordnung verfügten Geltungsbereichs nicht erforderlich (VwGH 25.1.2002, 99/02/0014).
In Anwendung dieser Rechtsprechung kann daher ein Kundmachungsmangel, wie in der Beschwerde vorgebracht, nicht erkannt werden, womit der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens abzuweisen ist.
Die Zusatztafel ist als reiner Hinweis auf die Ausnahmemöglichkeiten lt. StVO zu sehen, wobei in diesem Zusammenhang festzuhalten ist, dass der Beschwerdeführer unter keine der bestehenden Ausnahmemöglichkeiten eingeordnet werden kann.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers die in Richtung Wartbergtunnel verordnete Beschränkung der Geschwindigkeit auf 100 km/h sei nicht

entsprechend der Plandarstellung aufgestellt worden und liege somit ein Kundmachungsmangel vor, ist festzuhalten, dass diese vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Geschwindigkeitsbeschränkung nicht präjudiziell ist, da der Beschwerdeführer die Autobahn bereits vorher über die Betriebsumkehr verlassen hat. Auch wenn es den Tatsachen entsprechen würde, dass die Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung nicht entsprechend der Plandarstellung erfolgt ist, wäre es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus präjudiziellen Gründen verwehrt die Rechtsmäßigkeit der Verordnung anzufechten (vgl. VfGH vom 25.2.2019, V24/2018 (V24/2018-9).

Die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vorgelegte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Juli 1995, Zl. 93/02/0263, betreffend die Feststellung, dass einer der dort belangten Behörde vorschwebenden zeitlich partiellen Kundmachung die Rechtsgrundlage fehle, ist mit dem hier zur Entscheidung vorliegenden Sachverhalt nicht vergleichbar, da es gegenständlich nicht darum geht, dass ein kundgemachtes samstägliches Halte- und Parkverbot von der Verordnung nicht umfasst ist und dem dortigen Beschwerdeführer dennoch die Kosten für die Abschleppung seines Fahrzeuges vorgeschrieben wurden, sondern ist hier das Befahren einer Betriebsumkehr in Ignoranz des verordneten und kundgemachten allgemeinen Fahrverbots gegenständlich. Mit diesem Sachverhalt steht die verordnete und kundgemachte Geschwindigkeits-beschränkung auf der Autobahn Richtung Wartbergtunnel, welche in einem Bereich zu liegen kommt, an dem der Beschwerdeführer die Autobahn längst verlassen hat, in keinerlei Zusammenhang.

Zum Vorbringen, die Betriebsumkehr sei nicht als solche gekennzeichnet gewesen, ist zum einen festzustellen, dass ein Verkehrszeichen „Betriebsumkehr“ nicht existent ist und zum anderen wurde dem Beschwerdeführer auch nicht vorgeworfen verbotenerweise eine Betriebsumkehr befahren zu haben, sondern einen Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens „Fahrverbot“ (in beiden Richtungen).

Der Beschwerdeführer hat weder in seinen im behördlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen noch in der Beschwerde und auch nicht in der durchgeführten Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Abrede gestellt, die Betriebsumkehr befahren zu haben. Der objektive Tatbestand ist daher als erfüllt zu betrachten.

Entschuldigend bringt der Beschwerdeführer vor, er habe aufgrund gesundheitlicher Probleme die Autobahn möglichst schnell verlassen müssen, um eine Toilette besuchen zu können, da er an diesem Tag an einer Durchfallerkrankung gelitten habe. Er habe so schnell als möglich zu seinem Betrieb gewollt, um dort eine saubere Toilette aufsuchen zu können.

Dieses entschuldigende Vorbringen des Beschwerdeführers entbehrt aus mehreren Gründen jeglicher Glaubwürdigkeit. Nach seinen eigenen Angaben laborierte der Beschwerdeführer an einer mit starken Durchfällen einhergegangenen Infektion. Sofern man vom Vorhandensein einer solchen Infektion ausgeht, will sich der Beschwerdeführer in diesem Zustand in ein Kundenfahrzeug gesetzt haben, um eine Probefahrt zu machen. Dabei fuhr er ausgerechnet auf die etwa 3 km entfernte Autobahn A 9 auf, wobei ihm doch klar sein musste, dass es gerade auf einer Autobahn mehrere Kilometer weit nicht möglich sein würde, diese zu verlassen, um eine Toilette aufzusuchen. Dennoch lenkte er sein Fahrzeug auf der A 9 über 7 km, um sodann die Betriebsumkehr zu benutzten, um einem dringenden menschlichen Bedürfnis im Fall des geschilderten Infektes nachzukommen, wobei in diesem Moment die „heimische“ Toilette etwa 10 km entfernt war. Die nächste reguläre Ausfahrt jedoch war nur gut 2 km entfernt und ein ASFINAG-Rastplatz befand sich bei Strkm 11,5. All diese Varianten waren näher und naheliegender gewesen als die Rückfahrt zur eigenen Werkstätte. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist schon kaum nachzuvollziehen, dass sich jemand, der unter einer Infektion leidet, die mit starken Durchfällen verbunden ist, in ein Fahrzeug setzt und sodann beim Auftreten eines bei einer Darminfektion entstehenden menschlichen Bedürfnisses einen Rückweg von über 10 km wählen würde, wenn zwei näher liegende Varianten zur Verfügung stehen.

Gegen das Vorhandensein eines zum Tatzeitpunkt vorgelegenen dringenden Toilettenbedürfnisses, welches mit einer ev. bestehenden Darminfektion verbunden war, spricht zudem, dass der Beschwerdeführer bei seinem auf der Betriebsumkehr vorgenommenen Umkehrmanöver von der Polizei aufgehalten worden ist und eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt wurde, in deren Verlauf sich der Beschwerdeführer geweigert hat, die Motorhaube zum Zweck der Kontrolle zu öffnen. Während dieser Kontrolle hat der Beschwerdeführer nie zu verstehen gegeben, dass er es aufgrund seines Gesundheitszustandes eilig hat, auch nicht auf die Mitteilung des Polizisten, er müsse die Daten aufschreiben, das werde einige Minuten in Anspruch nehmen. Schon allein dieser Sachverhalt spricht gegen das Vorhandensein eines vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Darminfektes mit den oben geschilderten Folgen.

Die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Entschuldigung ist als eine nicht glaubwürdige Schutzbehauptung zu qualifizieren, die nicht geeignet ist, schuldbefreiend zu wirken. Somit ist die Verwaltungsübertretung dem Beschwerdeführer auch subjektiv vorwerfbar.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Bei der Berücksichtigung allfälliger Milderungs- und Erschwerungsgründe führte die belangte Behörde aus, dass bei der Strafbemessung das Vorliegen von Vormerkungen bei der belangten Behörde gewertet und somit die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abgewogen worden waren.

Beim Beschwerdeführer scheinen drei Vormerkungen infolge der Übertretung des KFG im Zeitraum von 2015 bis 2019 auf. Einschlägig ist zwar keine dieser drei Vormerkungen, jedoch kommt darauf basierend dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht mehr zugute. Erschwerungsgründe sind keine bekannt, sodass kein Umstand als mildernd und kein Umstand als erschwerend zu werten ist.

Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde von einem Einkommen von 2.000 Euro monatlich, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen, da vom Beschwerdeführer selbst hierzu keine Angaben gemacht wurden und die von der belangten Behörde dem Beschwerdeführer in der Aufforderung zur Rechtfertigung zur Kenntnis gebrachte diesbezügliche Schätzung

unwidersprochen blieb. Auch im Beschwerdeverfahren wurden vom Beschwerdeführer keine abweichenden Angaben gemacht.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro schöpft den zur Verfügung stehenden Strafrahmen zu nicht einmal 10 % aus und ist der belangten Behörde zuzustimmen, wenn sie ausführt, dass die Verhängung einer niedrigeren Geldstrafe nicht dazu geeignet ist, den Beschwerdeführer von der Begehung weiterer Straftaten der gleichen Art abzuhalten, also spezialpräventiv zu wirken.
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass an der Strafbemessung der belangten Behörde kein Ermessensmangel festzustellen war.

Eine Ermahnung kommt schon deshalb nicht in Betracht, da dem Beschwerdeführer schon allein aufgrund des Verbotsschildes klar sein musste, dass er bei der Betriebsumkehr nicht ausfahren darf, womit das Verschulden nicht als geringfügig einzustufen ist, sodass bereits eine der kumulierend vorzuliegenden Voraussetzungen nicht gegeben ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt 2:
Gemäß § 102 Abs. 11 KFG hat der Lenker auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht diesen, sofern dies zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderlich ist, das Fahrzeug oder Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände des von ihm gelenkten Fahrzeuges und des mit diesem gezogenen Anhängers auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden, zugänglich zu machen, insoweit ihm dies ohne Verwendung von Werkzeugen und ohne besondere Fertigkeiten und Kenntnisse möglich und zumutbar ist. Verweigert der Lenker die ihm zumutbare Mitwirkung an technischen Fahrzeugkontrollen und verhindert so die Überprüfung des Fahrzeuges oder seiner Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände, so ist die Annahme gerechtfertigt, dass das Fahrzeug nicht den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entspricht und dass die Verkehrssicherheit durch die weitere

Verwendung des Fahrzeuges gefährdet wird. In diesen Fällen sind die Bestimmungen des § 57 Abs. 8 anzuwenden.

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24.10.1986, 86/18/0111, ausgesprochen hat, ergibt die systematische Auslegung der ggst. gesetzlichen Bestimmung, dass sich Abs. 11 auf die Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände des Fahrzeuges bezieht, nicht aber auf den Zweck des Verlangens des Organes. Der Kfz-Lenker ist demnach nicht gehalten, einem Organ jeden Teil, jeden Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstand des Fahrzeuges zugänglich zu machen, sondern nur jene solchen Gegenstände, die bestimmten kraftfahrrechtlichen Vorschriften unterliegen oder deren Vorhandensein durch solche Vorschriften angeordnet wird.

Gegenständlich hat der Beschwerdeführer den Beamten die Öffnung der Motorhaube verweigert und so die Kontrolle unmöglich gemacht, ob im Fahrzeug ein Laserblocker eingebaut war. § 98a Abs. 1 KFG verbietet, dass Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.
Im Lichte obiger Judikatur ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer verpflichtet war, den kontrollierenden Organen die Motorhaube zu öffnen, da ggst. das Vorhandensein von in § 98a KFG genannten Geräten untersagt ist und somit der Gegenstand „Laserblocker“ kraftfahrrechtlichen Bestimmungen (Verbot nach § 98a Abs. 1 KFG) unterliegt.
Ob es sich bei dem vom Beamten wahrnehmbaren Sensor mit davon abgehenden Kabel tatsächlich um einen Bestandteil eines Laserblockers gehandelt hat oder nicht, ist ggst. nicht relevant. Daher hatte auch die Einholung eines Gutachtens zur Feststellung, ob der Sensor Teil eines Laserblockers oder eines Laserwarners bzw. Radarwarners ist, zu unterbleiben. Auch, dass der Sensor ein anderes Aussehen hatte, wie sonst bei Laserblockern übliche Sensoren, ist nicht von Bedeutung.
Der Beschwerdeführer hat somit die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver und mangels des Vorliegens von Entschuldigungsgründen auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders

Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

§ 102 Abs. 11 StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit der Verweigerung der Öffnung des Motorraumes als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, nämlich er sei nicht verpflichtet dem amtshandelnden Beamten die Motorhaube zu öffnen, war nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Dem Beschwerdeführer musste hingegen vielmehr vollkommen klar sein, dass er dem Beamten Einsicht unter die Motorhaube zu gewähren hat und hat dennoch nicht an der Fahrzeugkontrolle in dem ihm zukommenden Ausmaß mitgewirkt, sodass zumindest von bedingt vorsätzlichem Handeln auszugehen ist.

Die übertretene gesetzliche Bestimmung hat den Schutz anderer Verkehrsteilnehmer zum Inhalt, soll doch durch die Kontrolle sichergestellt werden, dass nur jene Fahrzeuge am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Bei der Berücksichtigung allfälliger Milderungs- und Erschwerungsgründe führte die belangte Behörde aus, dass bei der Strafbemessung das Vorliegen von

Vormerkungen bei der belangten Behörde gewertet und somit die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abgewogen worden waren.

Beim Beschwerdeführer scheinen drei Vormerkungen infolge der Übertretung des KFG im Zeitraum von 2015 bis 2019 auf. Einschlägig ist zwar keine dieser drei Vormerkungen, jedoch kommt darauf basierend dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht mehr zugute. Erschwerungsgründe sind keine bekannt, sodass kein Umstand als mildernd und kein Umstand als erschwerend zu werten ist.

Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde von einem Einkommen von 2.000 Euro monatlich, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen, da vom Beschwerdeführer selbst hierzu keine Angaben gemacht wurden und die von der belangten Behörde dem Beschwerdeführer in der Aufforderung zur Rechtfertigung zur Kenntnis gebrachte diesbezügliche Schätzung unwidersprochen blieb. Auch im Beschwerdeverfahren wurden vom Beschwerdeführer keine abweichenden Angaben gemacht.

Die belangte Behörde verweist hinsichtlich der Strafhöhen darauf, dass diese aus den angeführten Gründen dem Erfordernis des § 19 VStG entsprechend sind und gegen eine niedere Straffestsetzung auch general- und spezialpräventive Erwägungen sprechen, da die Strafe als spürbares Übel sowohl den Täter als auch andere Personen von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abhalten soll.

§ 102 Abs. 11 StVO hat den Zweck, es Organen der Straßenaufsicht zu ermöglichen ein Fahrzeug dahingehend zu überprüfen, ob einerseits Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände, die aufgrund gesetzlicher Bestimmung vorhanden sein müssen, auch tatsächlich vorhanden sind und andererseits im Umkehrschluss in den Fahrzeugen keine Geräte oder Gegenstände vorhanden sind, die gesetzlich untersagt sind (hier: § 98a KFG).
Durch die Weigerung des Beschwerdeführers dem Organ die Motorhaube zu öffnen und so den Motorraum zugänglich zu machen, damit eine Überprüfung vorgenommen werden kann, ob ein unter § 98a KFG zu subsumierendes Gerät am Fahrzeug angebracht wurde, hat der Beschwerdeführer genau jene Handlung gesetzt, die die übertretene gesetzliche Bestimmung pönalisiert.

Die belangte Behörde hat mit dem Ausspruch der Geldstrafe in Höhe von 1.500 Euro den ihr zur Verfügung stehenden Strafrahmen zu 30 % ausgeschöpft. Der ggst. Weigerung des Öffnens der Motorhaube, um kontrollieren zu können, ob es sich bei dem hinter dem Kühlergrill vorhandenen Sensor mit davon abführenden Kabel, um einen Laserblocker handelt, der nach § 98a Abs. 1 KFG verboten ist, liegt ein hoher Unrechtsgehalt inne.

Unter Berücksichtigung des Unrechtsgehalt der vorliegenden Verwaltungsübertretung, der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers, der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, der Intensität der Tat, der nicht geringen Schuld des Beschwerdeführers, dem Fehlen von Erschwerungsgründen und Milderungsgründen erscheint doch bei erstmaliger Begehung der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretung die von der belangten Behörde ausgesprochen Strafe als zu hoch bemessen und ist davon auszugehen, dass eine Geldstrafe von 1.000 Euro als angemessen angesehen werden kann, um den Beschwerdeführer in Zukunft von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Die Ersatzfreiheitsstrafe war demnach im angemessenen Verhältnis herabzusetzen. Eine Herabsetzung, wie in der Beschwerde beantragt auf 120 Euro, konnte schon aufgrund des Unrechtsgehalts sowie aus spezialpräventiven und darüber hinaus aus generalpräventiven Gründen nicht erfolgten, da eine derart geringe Geldstrafe für die vorgeworfene Verwaltungsübertretung keinesfalls geeignet ist, den Beschwerdeführer davon abzuhalten, Verwaltungsübertretungen der gleichen Art in Zukunft zu unterlassen. Darüber hinaus würde eine derart geringe Geldstrafe anderen Verkehrsteilnehmern, die Gefahr laufen würden, infolge des Lenkens eines Fahrzeuges, an welchem ein Laserblocker entgegen § 98a KFG angebracht ist, bestraft zu werden, signalisieren, dass die Verweigerung die Motorhaube zu öffnen, um die Kontrolle dahingehend zu ermöglichen, ob das Fahrzeug entgegen § 98a KFG mit einem verbotenen Laserblocker ausgestattet wurde, leicht in Kauf genommen werden kann, um einer drohenden wesentlich höheren Bestrafung infolge des Verstoßes gegen § 98a Abs. 1 KFG zu entgehen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Abspruch über Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses:
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Zum Abspruch über Spruchpunkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall (Abspruch über die Beschwerde zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses) gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß

.